



Gemeinde Lampenberg
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg
Hauptstrasse 40
4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

☎ 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch
Homepage: www.lampenberg.ch

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

vom 15. Dezember 1993

Gültig ab 1. Januar 1994

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Lampenberg, gestützt auf § 46 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht dem Gemeinderat.

§ 2 Unterhalt

Der Unterhalt des Friedhofes untersteht dem Gemeinderat.

§ 3 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt sowie der Gemeindeverwaltung Lampenberg unter Vorlage des ärztlichen Todesscheines und des Familienbüchleins zu melden.

B Bestattungsordnung

§ 4 Anordnungen für die Bestattung

¹Die Trauerfamilie und das zuständige Pfarramt setzen im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung den Zeitpunkt der Bestattung fest.

²Die Bestattung soll normalerweise nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden.

³Die Bestattungen finden in der Regel zwischen 14.00 und 16.00 Uhr statt.

§ 5 Bestattung Auswärtiger

¹Der Gemeinderat kann auch die Beerdigung von auswärts verstorbenen, in der Gemeinde nicht wohnhaft gewesenen Personen bewilligen, wenn besondere Gründe vorliegen; in solchen Fällen haben die Gesuchsteller für sämtliche Kosten aufzukommen.

²Der Gemeinderat kann die Kosten herabsetzen, wenn die Person lange Zeit in der Gemeinde lebte oder ihr in irgendeiner Form gedient hat.

§ 6 Organisation der Bestattung

Der Gemeindeverwalter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gemeinderat organisiert die Bestattung.

§ 7 Aufbahrung

Die Leiche wird in der Regel bis zur Bestattung in der Leichenhalle Hölstein aufgebahrt.

§ 8 Abdankung und Bestattungsfeier

¹Die Anordnung der Abdankungs- und Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen.

²Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

³Für die Angehörigen der Landeskirchen ist deren Ordnung massgebend.

§ 9 Unentgeltliche Bestattung

¹Die Bestattung auf dem Friedhof Lampenberg ist für Einwohner unentgeltlich.

²Die Gemeinde übernimmt in diesem Fall folgende Kosten:

- a) amtliche Bekanntmachung,
- b) Aufbahrung der Leiche,
- c) Beisetzung der Leiche oder Urne,
- d) Grabstätte (Reihengrab),
- e) Grabkreuz mit Namensinschrift,
- f) Entschädigung des mit der Bestattung beauftragten Personals,
- g) Kremierung der Leiche.

§ 10 Bestattung auswärts

Wird eine in der Gemeinde Lampenberg wohnhaft gewesene Person auswärts beerdigt, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Angehörigen.

§ 11 Transport

Die Kosten für den Transport der Leiche sind von den Angehörigen zu übernehmen.

§ 12 Bestattungsarten

¹Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattung (gemäss § 14),
- Reihengräber für Urnenbestattung (gemäss § 14).

²Je Reihengrab ist die zusätzliche Beisetzung von höchstens 2 Aschenurnen gestattet, sofern bis zum Ablauf des Turnus (§ 22) in der Regel 10 Jahre vergehen.

³Bei der turnusmässigen Aufhebung eines Reihengrabes besteht kein Anspruch, später bestattete Aschenurnen auf einem neuen Feld beizusetzen.

C Friedhofordnung

§ 13 Gräberbuch

Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberbuch mit den Namen der Bestatteten, den Beisetzungsdaten und den Grabnummern.

§ 14 Friedhofplan

Der Friedhofplan beinhaltet die bestehenden und geplanten Grabstätten, die Einteilung der Gräberfelder sowie die Gestaltung des gesamten Friedhofes.

§ 15 Grabausmasse

1. Sarggräber L. 2.00 m B. 0.80 m T. 1.80 m
2. Urnengräber L. 0.80 m B. 0.60 m T. 0.80 m

§ 16 Grabkreuze

Bis zum Setzen des endgültigen Grabmales errichtet die Gemeinde auf jedem Grab ein einfaches Holzkreuz mit dem Namen der verstorbenen Person.

§ 17 Aufstellen der Grabmäler

Das definitive Grabmal und die feste Einfassung dürfen nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Bestattung gesetzt werden, bei Urnengräbern nicht vor 2 Monaten.

§ 18 Meldepflicht

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist dem Gemeinderat umgehend zu melden.

§ 19 Grabmalgestaltung

¹Die Grabmäler werden einheitlich in eine Linie gestellt.

²Sie sollten aus Stein oder Holz bestehen.

³Beschriftung, Symbole und Wappen sind einfach zu halten; Photographien sind nicht erlaubt.

⁴Das Material der Grabeinfassung soll zu dem des Grabmales passen; die Masse müssen 70 x 170 cm betragen.

§ 20 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler sind die nachstehenden Masse einzuhalten:

- Erwachsenengräber: H. 100 cm B. 55 cm Dicke 14-20 cm
- Urnengräber: H. 80 cm B. 55 cm Dicke 14-20 cm
- Kindergräber (mind.): H. 80 cm B. 40 cm Dicke 14-20 cm

§ 21 Pflege der Gräber

Die Angehörigen sind für ordnungsgemässen Unterhalt der Gräber verantwortlich.

§ 22 Ruhezeit von Gräbern

Die Grabstätten auf dem Friedhof Lampenberg unterliegen folgender Ruhefrist:

- Erd- und Urnengräber für Erwachsene: 25 Jahre
- Kindergräber: 15 Jahre

§ 23 Räumen von Grabfeldern

¹Müssen Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit zur Wiederbenützung geräumt werden, so ist dies spätestens sechs Monate vorher durch Publikation und wenn möglich persönliche Mitteilung den Angehörigen bekannt zu machen.

²Die Angehörigen sind aufzufordern, ihnen gehörende Grabmäler, Pflanzen, usw. zu entfernen.

³Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der Frist der Gemeinderat ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen.

§ 24 Ordnungswidrige Grabanlagen

¹Diesem Reglement widersprechende Grabanlagen sind auf Verfügung des Gemeinderates von den Angehörigen in Ordnung zu bringen.

²Werden Gräber trotz schriftlicher Aufforderung durch den Gemeinderat nicht in Ordnung gehalten, so ist dies durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen zu besorgen.

§ 25 Gräber ohne Angehörige

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind auf Kosten der Gemeinde mit einer ausdauernden Bepflanzung zu versehen.

§ 26 Öffnungszeit, Schutz des Friedhofs

¹Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

²Die gesamte Friedhofanlage wird dem Schutz durch die Bevölkerung nachdrücklich empfohlen.

³Vorschulpflichtigen Kindern ist der Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

⁴Das Mitführen von Tieren ist verboten.

D Schlussbestimmungen

§ 27 Übertretungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse bis zu CHF 100.-- bestraft.

§ 28 Haftpflicht

Die Gemeinde Lampenberg lehnt jede Haftpflicht ab für: Unfälle aller Art; Schäden an Grabmälern, Urnen, Pflanzen, Kränzen und anderen auf Gräbern niedergelegten Gegenständen, welche sich durch widerrechtliche Handlung Dritter, Naturereignisse, Grabsenkungen, usw. ergeben können.

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Es ersetzt gleichzeitig das Beerdigungs- und Friedhofreglement vom 6. November 1963.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1993.

Namens der Einwohnergemeinde Lampenberg

Der Präsident:
Claudio Lupi

Der Schreiber:
Max Gysin

Von der Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 3. Februar 1994.

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

Benützungsgebühren Gemeinschaftsgrab

Dorfbewohner: CHF 500.--

Auswärtige Verwandte: CHF 1'000.--

Auswärtige Fremde: CHF 2'000.--

GR-Beschluss vom 17. Februar 2003, Geschäft 2003/06/136;
publiziert im Mitteilungsblatt Nr. 5/2003